

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 17 (1923)
Heft: 1

Artikel: Ein schweizerischer Friedensstifter [Schluss]
Autor: Ammann, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Unterhaltung

Ein schweizerischer Friedensstifter.

Nach den Akten Dr. Robert Durrers.

Vortrag, gehalten im Taubstummen-Bund Basel am 29. Januar von Julius Ammann. (Schluß.)

Am 22. Dezember kam nun der Tag zustande, an dem Bruder Klaus sein diplomatisches Meisterstück vollbrachte. Wie schwierig alle die Verhandlungen waren, zeigt am besten die Tatsache, daß für das Stanser Verkommnis fünf Projekte und ein Entwurf vorgearbeitet waren, und daß der Bundesbrief mit Freiburg und Solothurn sechsmal durchberaten wurde. Trotzdem die Tagessatzungsherren mit weitgehenden Vollmachten erschienen waren, konnte keine Einigung erzielt werden. Ueber das Verkommnis hätte man sich noch einigen können; aber der Bund mit Freiburg und Solothurn gab Schwierigkeiten. Die Landkantone wollten die beiden Städte nicht als vollwertige Glieder aufnehmen. Die Stadtkantone aber beharrten darauf, das Freiburg und Solothurn nicht bevormundet werden sollten. Schon gingen die Herren auseinander und der Bürgerkrieg stand bevor. Da eilte der wackere Pfarrer von Stans, Heinrich Imgrund, von Gasthaus zu Gasthaus und beschwor die Herren, noch den Rat Bruder Klausens abzuwarten. Imgrund selbst eilte von Stans hinauf in die Raast, besprach sich mit Bruder Klaus und kehrte mit gutem Rat zurück.

Wie fein hat es doch Bruder Klaus verstanden, die Schwierigkeiten aus dem Weg zu schaffen! Er gab den Rat, die Abgeordneten der Länder sollten zuerst mit Solothurn allein verhandeln. So wurde die Frage an eine Spezialkommission verwiesen. Als Grundlage für eine Verständigung galt die Bestimmung, Solothurn dürfe keinen Krieg anfangen ohne Erlaubnis der Landkantone. Durch diese Einschränkung wurde Solothurn mehr zugewandter Ort und nicht vollberechtigtes Bundesglied. In Wirklichkeit hatte diese Einschränkung wenig Bedeutung; formell aber wurden den Urkantonen als den Gründern des Bundes die nötige Ehre erwiesen. Der Abgesandte Solothurns, der Stadtschreiber Johann von Stall, nahm diesen Artikel an, obschon er dazu nicht ermächtigt gewesen war. Sein Weitblick und sein staatsmännischer Sinn mochten finden, daß der Bund

mit den Eidgenossen dieses Opfer wert sei. Darum sprach er auch: „Bruder Klaus hat gut geraten und ich wohl gehandelt“. Wenn wir jeweilen an der Bundesfeier jener drei Eidgenossen gedenken, die den Schweizerbund gründeten, so wollen wir auch dankbar gedenken dieser drei Eidgenossen, die den verlotterten Bund neu wieder festigten. Bruder Klaus, Heinrich Imgrund und Johann von Stall sind 1481 die Retter des Vaterlandes geworden. Nachdem so zwischen den Landkantonen und Solothurn eine Einigung erzielt worden war, nahmen nun auf Betreiben Luzerns auch die Städte den Artikel an. Die beiden Sonderbünde wurden aufgelöst und Freiburg mit den gleichen Bestimmungen wie Solothurn in den Bund aufgenommen. Auch das Stanser Verkommnis, jene erste Bundesverfassung, fand Genehmigung.

Glockengeläute verkündete von Ort zu Ort, daß der Friede endgültig hergestellt sei und der Name Bruder Klausens ging von Mund zu Mund. Die Gefahr, die den Bestand der Schweiz bedrohte im Augenblick der größten Machtentfaltung, war abgewendet worden durch das Eingreifen eines Einsiedlers.

Das Stanser Verkommnis oder die Uebereinkunft von Stans bereinigte nun alle Streitigkeiten.

Absatz 1 und 2 sichern jedem Ort seinen Besitz. Das ist die Antwort auf den Amstaldener Handel.

Absatz 5 richtet sich gegen Aufruhr. Das ist die Antwort auf den Saupannerzug. Vergleiche dazu das Gesetz Bundesrat Häberlins als Antwort auf den Generalstreik 1918.

Absatz 7 und 8 erneuert und erweitert den Sempacherbrief und ordnet das Verhalten der Truppen. Diese beiden Abschnitte sind Vorläufer unserer Militärorganisation.

Absatz 9 regelt die Verteilung der Kriegsbeute.

Absatz 10 und 11 regelt die Verwaltung der eroberten Länder.

Absatz 12 stellt das Stanser Verkommnis neben die Bundesbriefe. Es war die erste Bundesverfassung, die alle Orte umschloß und alle gleich verpflichtete. Der Bundesgedanke war da. Aber seine richtige Gestalt erhielt er erst 1848 mit der Bundes-Verfassung. Große Ideen kommen mit majestätischer Langsamkeit. Wie lange wird es noch gehen, bis das Genfer Verkommnis, der Völkerbund, vom Gedanken zum Leben, zur Wirklichkeit gelangt?

Dem Stanser Verkommnis ist es zu danken, daß die Eidgenossenschaft in den Stürmen der

Reformationszeit nicht in die Brüche ging. Gott hat auch unserem Volk immer wieder Propheten erweckt. So hat der bescheidene Waldbruder, gerade weil er nichts für sich wollte, so mächtig eingegriffen ins Schicksal unseres Vaterlandes.

Sein Gebet, das uns so richtig in sein Herz blicken läßt, lautet:

„O Herr, nimm von mir, was mich wendet von dir! — O Herr, gib mir, was mich fördert zu dir! — O Herr, nimm mich mir und gib mich zu eigen dir!“

Gerade diese Selbstlosigkeit, die Hingabe, mit der er die Sorgen aller auf sich nahm, machten ihn groß und sicherten ihm das Vertrauen bei Hoch und Niedrig. Sein Ja wog eine Tagelohnung, sein Nein ein Heer auf, sagt der Schriftsteller Heinrich Federer. Selten aber sagte er ein steiles Ja oder ein allen Mut entwurzelndes Nein. Er war mehr als das Orakel zu Delphi in Griechenland. Er ließ die Menschen selbst denken, daß sie die richtige Spur fanden. Nie wollte er als Autorität gelten, als unfehlbares Wesen. Und doch amtierte er in schmaler Klaufe über ein weites Reich: über die Geheimnisse Gottes und die Seelen seines Volkes; denn die Sanftmütigen werden das Erdreich beißen.

Zur Belehrung

Besprechungs-Abend.

Alibi ist lateinisch und heißt: anderwo. Sein Alibi nachweisen, heißt beweisen, daß man um diese bestimmte Zeit an einem andern Ort gewesen sei. — Beispiel: Als am 15. Oktober die Scheune auf der Chrißhona abbrannte, wurden nicht weniger als drei Burschen verhaftet. Sie müssen nun ihr Alibi nachweisen, d. h. sie müssen beweisen können, daß sie beim Ausbruch und vor Ausbruch des Brandes nicht auf der Chrißhona gewesen sind. Können sie beweisen, daß sie um diese Zeit noch nicht dort waren, so sind sie frei. Können sie ihr Alibi aber nicht nachweisen, so sind sie der Brandstiftung verdächtig. Das Alibi nachweisen, ist das erste gerichtliche Beweisverfahren.

Dissertation ist lateinisch und bedeutet eine gelehrte Abhandlung. Wer eine solche Gelehrtenarbeit macht, erhält von der Hochschule den Dokortitel. So erhielt ein Zahnarzt den Dokortitel dafür, daß er die Kiefer untersuchte bei vollsinnigen Kindern, bei Taubstummen und

bei blödsinnigen Anstaltskindern. Er konnte dann nachweisen, daß sich Veränderungen und Mißbildungen bei Kiefern und Zähnen bei vollsinnigen Kindern weniger zeigen als bei blödsinnigen Kindern. Er erhielt den Dokortitel.

Mytifikation ist griechisch und heißt Foperei, Geheimnistuerei. Mytifizieren heißt einen an der Nase herumführen. So kann uns ein Zauberer mit seinen Taschenspieler = Künsten mytifizieren, d. h. für den Narren halten.

Kaleidoskopartig ist griechisch und bedeutet: wie durch einen Zauberspiegel betrachtet. Wenn wir zwei Spiegel gegeneinander stellen in einen rechten Winkel und dann hinein schauen, dann sehen wir unser Gesicht drei Mal. Rücken wir die beiden Spiegel einander näher, so sehen wir unser Gesicht vier, fünf, sechs, sieben, acht Mal, also mannigfach oder kaleidoskopisch. Im gewöhnlichen Sinn heißt kaleidoskopartig im bunten Wechsel.

Paralytisch ist griechisch und heißt gelähmt, gichtbrüchig; paralytisieren ist gleich lähmen, entkräften, hemmen.

Pèle-mèle ist französisch und heißt gemischt. Im Deutschen sagt man kunterbunt (durcheinander). Bei einem Fest geht's auf dem Festplatz kunterbunt zu und her, oder man sagt: die Menschenmenge ist pèle-mèle.

Teratologie ist griechisch und heißt Wundererzählung. Wenn man sagt, auf dem Mond leben Menschen, zehnmal größer als wir, so ist das entschieden eine Teratologie.

Episkopat ist griechisch und heißt Bistum. Der Bischof von Basel hat ein Bistum, d. h. eine Gemeinde der Katholiken, über die er befehlt. Der Bischof von Basel wohnt in Solothurn, aber sein Episkopat oder sein Bistum erstreckt sich über die Kantone Basel-Stadt und -Land, Aargau, Solothurn, Luzern, Bern und Tessin. Der Bischof von St. Gallen hat sein Bistum in der Ostschweiz, der Bischof von Chur regiert über die Katholiken der Urschweiz und Graubünden und der Bischof von Lausanne über die Westschweiz.

Dilemma ist griechisch und bedeutet schwierige Wahl. Während dem Krieg war die Schweiz oft in einem Dilemma; sie mußte aufpassen, daß sie nicht Streit bekam mit der Entente und auch nicht mit den Zentralmächten. Sie war in der Klemme. (Schluß folgt.)